

TU JOURNAL

Handwerker im Visier der Finanz

Vorsorge für Selbständige

Haben Sie Ihre Kundenforderungen im Griff?

Zur Erinnerung: Freibetrag für investierte Gewinne

Verbraucherpreisindex

TU-Mitarbeitertagung in Graz

Übersiedlung der Treuhand-Union Oberalm nach Hallein

Sonderbeilage: Lohnverrechnung 2008



HANDWERKER IM VISIER DER FINANZ

Das sogenannte „Abgabensicherungsgesetz“ verlangt, dass ab 2008 für alle Arbeiten im Zusammenhang mit Immobilien eine Rechnung ausgestellt wird. Sollte ein Maler, Installateur, Elektriker, etc. auf die Rechnung vergessen, kann vom Finanzamt eine Strafe von bis zu EUR 5.000 verhängt werden. Die Strafe droht jedoch nur dem Unternehmer, nicht dem Kunden. Somit haben wir zwar noch keine italienischen Verhältnisse erreicht - wo Finanzbeamte Personen nach einem Restaurantbesuch kontrollieren, ob sie sich vom Kellner eine Rechnung ausstellen haben lassen - aber der Trend geht eindeutig in diese Richtung.

VORSORGE FÜR SELBSTÄNDIGE

Voraussichtlich im Dezember 2007 wird der Nationalrat einen Pflichtbeitrag für Selbständige zur Altersvorsorge beschließen. Zugleich wird der Beitrag zur Krankenversicherung abgesenkt, sodass es nur zu einer geringfügigen Erhöhung kommt. Die Altersvorsorge wird wie bei den Angestellten an die jeweilige Mitarbeitervorsorgekasse weitergeleitet und dort veranlagt. Auf Wunsch können auch Freiberufler mit Kammerzugehörigkeit und Landwirte, die in der Krankenversicherung pflichtversichert sind, 1,53 % des Einkommens (maximal Höchstbeitragsgrundlage) einzahlen. Dieser Beitrag ist als Betriebsausgabe absetzbar.

TU TIPP

Die Frist zur Option läuft bis Juni 2008.
Sie haben daher ausreichend Zeit und können
Ihre Entscheidung gründlich überlegen.

HABEN SIE IHRE KUNDENFORDERUNGEN IM GRIFF?

Bereits bei Lieferungen innerhalb Österreichs ist - insbesondere bei Neukunden - eine entsprechende Bonitätsprüfung durchzuführen. Wenn der Neukunde im Firmenbuch eingetragen ist, dann ist er auch verpflichtet, seine Bilanz einzureichen. Da das Firmenbuch öffentlich zugänglich ist und

die meisten Eingaben bereits elektronisch verfügbar sind, kann jeder Interessierte sich diese Daten besorgen. Achten Sie auf das in der Bilanz ausgewiesene Eigenkapital! Bei Lieferungen innerhalb der EU, aber noch viel mehr bei Lieferungen in Drittstaaten ist die Informationsbeschaffung schon viel schwieriger, man muss daher bereits die einzelnen Geschäftsfälle bestmöglich absichern.

1. Vorauskassa

ist die sicherste Variante, angesichts der global vorwiegenden Käufermärkte jedoch immer weniger gebräuchlich. WICHTIG: das Aviso einer SWIFT Überweisung ist noch keine Durchführung – die hängt davon ab, ob das Konto gedeckt ist!

2. unwiderrufliches Dokumentenakkreditiv

das klassische Instrument im Außenhandel: gegen Übergabe der Transportpapiere erhalten Sie von der Käuferbank den Rechnungsbetrag ausbezahlt. Sind sie von deren Bonität nicht überzeugt, so können Sie das Akkreditiv von Ihrer Hausbank bestätigen lassen. Dadurch wird diese bei Vorlage der Dokumente primär zahlungspflichtig, jedoch fallen zusätzliche Spesen an. WICHTIG: Abklärung der Spesen und abwägen des Risikos nötig!

3. Bankgarantie

ähnelt einer Bürgschaft durch eine Bank, an erster Stelle ist der Käufer zur Begleichung der Forderung verpflichtet. WICHTIG: prüfen Sie neben der Bonität der garantierenden Bank nicht nur die Abstraktheit (Ausschluss einer Einrede aus dem Grundgeschäft,) sondern auch, ob die Laufzeit ausreichend ist.

4. Wechsel

können in ihrem Sicherungswert noch dadurch erhöht werden, dass eine Bank auf der Vorderseite des Wechsels mithaftet (Aval). ACHTUNG! Im angelsächsischen Rechtsbereich gilt jedoch keine solche Wechselstrenge wie bei uns, was den Wert solcher Mithaftungen mindert.

5. Kreditversicherung

Deckungsinhalte, Selbstbehalte, maximale Entschädigungsquoten und Versicherungsbedingungen sind die wichtigsten Parameter bei der Auswahl des Institutes und der Beurteilung der Prämienhöhe. Da laufend über die Entwicklung der Außenstände berichtet werden muss,

ist dies auch eine Unterstützung des internen Kontrollsystems. **WICHTIG:** nicht nur Ihre Forderung, sondern auch die Forderungen Ihrer Tochtergesellschaften können versichert werden.

Immer mehr österreichische Betriebe exportieren, und das Exportvolumen ist in den letzten Jahren stetig gestiegen. Dadurch steigt auch die Bedeutung der Absicherung der sich dabei ergebenden Risiken. Bekanntlich ist ein Geschäft erst dann wirklich realisiert, wenn die Lieferung auch tatsächlich bezahlt ist.

TU TIPP

Rechnen Sie mit Ihrem Betreuer
die möglichen Varianten durch.
Er unterstützt Sie bei der Entscheidung.

ZUR ERINNERUNG: FREIBETRAG FÜR INVESTIERTE GEWINNE

Einnahmen-Ausgaben-Rechner können für Investitionen einen Freibetrag von maximal 10 % vom Gewinn geltend machen. Da Sie unsere Informationen sicher aufmerksam lesen, haben Sie diesen Steuervorteil sicher schon ausgenutzt.

TU-MITARBEITERTAGUNG IN GRAZ

Anlässlich dieser jährlich stattfindenden Veranstaltung trafen sich etwa 140 Fachkräfte zum Erfahrungsaustausch. Durch das Zusammensein auch nach den Diskussionen bei den Veranstaltungen wird das bestehende Netzwerk intensiviert. Auch dieses Jahr wurden neue Kontakte geknüpft und bestehende vertieft. Es zeigt sich immer wieder, dass auch im Zeitalter der elektronischen Kommunikation fallweise persönliche Treffen für den fachlichen Informationsaustausch wichtig sind. So sind wir stets bemüht die Qualität unserer Dienstleistung für unsere Kunden weiter zu verbessern - in Graz sind wir auf diesem Weg wieder ein Stück weiter gekommen.

RÜCKFORDERUNG ARBEITSLOSEN- VERSICHERUNGSBEITRÄGE

Aufgrund einer Gerichtsentscheidung Anfang dieses Jahres brauchen männliche Arbeitnehmer ab dem vollendeten 56. Lebensjahr keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung mehr zu entrichten. Diese Entscheidung gilt rückwirkend für Zeiträume ab dem 1.1.2004. Bereits bezahlte Beiträge können von der Gebietskrankenkasse zurückgefordert werden. Für bereits ausgeschiedene Dienstnehmer kann zumindest der Dienstgeberanteil am Arbeitslosenversicherungsbeitrag zurückgefordert werden. Seinen eigenen Anteil muss der ausgetretene Dienstnehmer selbst zurückfordern. Achtung! Je nachdem, ob Ihre Beiträge von der Gebietskrankenkasse vorgeschrieben werden oder ob Sie ein sog. „Selbstabrechner“ sind, kommt ein anderes Verfahren zur Anwendung.

TU-TIPP

Prüfen Sie, ob für Dienstnehmer über 56 Jahre keine Beiträge abgeführt werden bzw. ob für frühere Zeiträume bereits bezahlte Beiträge zurückgefordert werden können. Ihr Betreuer unterstützt Sie gerne bei etwaigen Fragen hinsichtlich des anzuwendenden Verfahrens.

ÜBERSIEDLUNG DER TREUHAND-UNION OBERALM NACH HALLEIN

Die Treuhand-Union Oberalm ist nach Hallein übersiedelt. Seit 5. November 2007 ist die neue Adresse:

5400 Hallein, Bahnhofstraße 1
Telefon: 06245/76660, Fax: 06245/76660-33
E-Mail: treuhand-union@wt-sk.at
Internet: www.treuhand-union.com

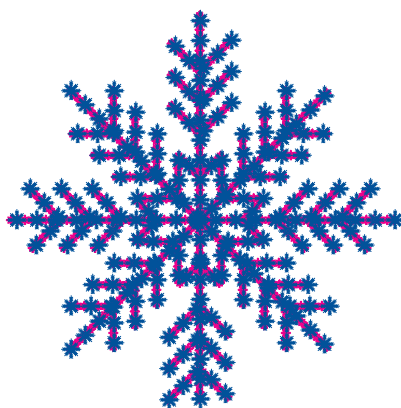
Der Firmenwortlaut wurde ebenfalls geändert auf:

TREUHAND-UNION Hallein
WT und StB GmbH.

VERBRAUCHERPREISINDEX

Monat	Jahr	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)	VPI 96 (1996=100)	VPI 86 (1986=100)	VPI 76 (1976=100)	VPI 66 (1966=100)
Jahresdurchschnitt	2006	101,5	112,2	118,1	154,4	240,0	421,2
Juli	2007	103,7	114,7	120,7	157,8	245,4	430,6
August	2007	103,6	114,6	120,6	157,7	245,1	430,1
September	2007	103,8	114,8	120,8	158,0	245,6	432,0
Oktober	2007	104,4	115,5	121,5	158,9	245,6	431,0

Die Werte für den jeweiligen Monat werden auch über den Tonbandkundendienst 01/1544 bekanntgegeben bzw. finden Sie diese unter www.statistik.at.



Über all diesen Änderungen zum Jahreswechsel wollen wir eines nicht vergessen:

**Wir wünschen Ihnen erholsame Feiertage
und viel Glück und Erfolg für 2008!**

Impressum:

Herausgeber, Medieninhaber:

TREUHAND-UNION NEUSIEDL AM SEE Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
A-7100 Neusiedl/See, Kalvarienbergstr.17

für den Inhalt verantwortlich: Dr. Georg Demeter

Sollten Sie diese Information nicht weiter erhalten wollen,

wenden Sie sich bitte an Ihre Treuhand-Union Kanzlei.

Druck: Angerer & Goeschl / Layout & Satz: Nikolaus Schmidt

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass alle Angaben in diesem Journal trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Treuhand Union ausgeschlossen ist.

TREUHAND-UNION

Das TU-Journal wird ausschließlich für Klienten der Treuhand-Union Gesellschaften und Partner geschrieben. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber vereinfachend und kurz gehalten. Sie kann daher die individuelle Beratung nicht ersetzen, sondern soll als Anregung zu einer noch intensiveren Zusammenarbeit zwischen Ihnen und uns dienen.

Member of



GKK-ANMELDUNG VON DIENSTNEHMERN VOR ARBEITSANTRITT

Nach dem 2-jährigen Probelauf im Burgenland wird die Anmeldung von Dienstnehmern vor Arbeitsantritt nun auf die restlichen Bundesländer ausgedehnt.

Ab 01.01.2008 sind nun generell alle Dienstnehmer bereits VOR Arbeitsantritt bei der Gebietskrankenkasse anzumelden. Wenn wir von Ihnen alle notwendigen Daten spätestens zwei Arbeitstage vor Beschäftigungsbeginn erhalten, können wir garantieren, dass von uns die Meldung zeitgerecht und kostengünstig erfolgt.

Sollte das nicht möglich sein, sind nachfolgende Schritte notwendig:

1. Sie machen vor Arbeitsbeginn eine Aviso-Anmeldung bei der GKK und
2. geben uns diese Aviso-Meldung mit allen restlichen Daten durch, dann können wir die vollständige Meldung erledigen. Dies muss jedoch innerhalb von 7 Tagen erfolgen!

Erfolgt die Anmeldung bzw. vervollständigende Meldung verspätet, so ist mit schwerwiegenden Sanktionen zu rechnen. Allein die Anmeldung nach Arbeitsantritt stellt ein Vergehen nach dem Sozialbetrugsgesetz dar. Es können zusätzlich zu den Beitragszuschlägen der Gebietskrankenkasse noch Geldstrafen bis zu € 1300,00 ja sogar Freiheitsstrafen verhängt werden.

ACHTUNG!

Auch fallweise Beschäftigte müssen jeweils vor Arbeitsantritt angemeldet werden, d.h. bei tagweisem Einsatz vor jedem einzelnen Tag der Beschäftigung!

SCHWERARBEITERREGELUNG

Wie bereits früher mitgeteilt, gilt ab 2007 die Meldepflicht des Dienstgebers bei Schwerarbeit. Um die von Dienstnehmern geleistete Schwerarbeit für eine allfällige Schwerarbeitspension nach § 4 Abs. 3 APG (Allgemeines Pensionsgesetz) zu erfassen, ist der Dienstgeber verpflichtet, die entsprechenden Zeiten bei der Gebietskrankenkasse zu melden. Unter Schwerarbeit fallen vor allem die unter folgenden Umständen geleisteten Tätigkeiten:

- Im Schicht- oder Wechseldienst
- Regelmäßig unter Hitze oder Kälte
- Unter chemischen oder physikalischen Einflüssen
- Und die als schwere körperliche Arbeit eingestuft Tätigkeiten (s. Berufsliste)

Die Meldung ist bis 29.02.2008 mittels spezieller Formulare bei der GKK zu erstatten.

TU TIPP

Die Liste der in Frage kommenden Berufe finden Sie auf der Homepage Ihrer Gebietskrankenkasse unter :

[Dienstgeberinformationen / Schwerarbeitsverordnung](#)

ACHTUNG!

Sie können als Dienstgeber für Pensionsschäden aufgrund von unvollständigen oder falschen Angaben haftbar gemacht werden!

NEUE ARBEITSZEITREGELUNGEN – ZUSCHLAG AUCH AUF MEHRARBEITS- STUNDEN

Die Sozialpartner haben sich auf – ab 1. Jänner 2008 geltende – neue Arbeitszeitregelungen geeinigt, welche beiden Seiten Vorteile bzw. mehr Gestaltungsmöglichkeiten bieten.

Auf Seiten der Arbeitnehmer profitieren am meisten Teilzeitarbeitskräfte und somit auch geringfügig Beschäftigte, welchen für geleistete Mehrarbeitsstunden ein Zuschlag von 25 Prozent zusteht. Wurde z.B. im Dienstvertrag eine Wochenarbeitszeit von 20 Stunden vereinbart und tatsächlich 30 Wochenstunden geleistet, so war diese Mehrarbeit bisher mit dem gleichen Stundenlohn wie für die 20 Stunden abzugelten. Ab 1. Jänner 2008 ist ein Zuschlag von 25 % für die geleisteten 10 Stunden Mehrarbeit zusätzlich zu bezahlen. Änderungen der Arbeitszeit bei Teilzeitarbeitern sollten in Zukunft schriftlich vereinbart werden. Im Falle geringfügig Beschäftigter ist jedenfalls auf ein mögliches Überschreiten der Zuverdienstgrenze zu achten.

Der Zuschlag von 25 % für Mehrarbeitsstunden fällt nur dann nicht an, wenn diese innerhalb von drei Monaten durch Zeitausgleich 1:1 ausgeglichen werden.

Die Arbeitgeberseite profitiert vom erhöhten Gestaltungsspielraum bei Vollarbeitsverhältnissen. So kann in Zukunft aufgrund einer Betriebsvereinbarung – bisher war eine kollektivvertragliche Regelung notwendig – die Vier-Tage-Woche mit einer täglichen Normalarbeitszeit von zehn Stunden vereinbart werden. Weiters wurde der Zeitraum für das Einarbeiten von Fenstertagen von bisher sieben auf 13 Wochen ausgedehnt.

Erweitert wurde auch die Möglichkeit zur Leistung von Überstunden in Spitzenbedarfszeiten. So kann zeitlich befristet die Arbeitszeit auf maximal zwölf Stunden täglich und 60 Stunden in der Woche vereinbart werden. Neu ist, dass eine derartige Ausweitung der Arbeitszeit ab 1. Jänner 2008 für bis zu 24 Wochen (bisher max. 12) pro Jahr zulässig ist. Allerdings muss es nach acht Wochen eine Pause von zwei Wochen geben, in denen wieder die Normalarbeitszeit eingehalten wird.

Wichtig sind in allen Fällen schriftliche Vereinbarungen, sowie Arbeitszeitaufzeichnungen. Ein Verletzen des Arbeitszeitgesetzes wird mit Strafen von bis zu € 3.600,00 geahndet.

ARBEITSZEITAUFZEICHNUNGEN

Das Führen von Arbeitszeitaufzeichnungen ist für den Arbeitgeber nicht nur eine lästige administrative Verpflichtung, sondern schränkt das Risiko von Mehr-/Überstundenforderungen ein. Da außerdem diese Arbeitszeitaufzeichnungen in Zukunft auch bei Prüfungen der Lohnabgaben kontrolliert werden, ist eine gewissenhafte Erfassung der Arbeitszeiten äußerst wichtig. Fehlende Arbeitszeitaufzeichnungen aller Arbeitnehmer wurden bisher als eine einzige Übertretung gewertet - in Zukunft gibt es gesonderte Strafen (bis € 1.815,00) für jeden einzelnen Arbeitnehmer, für den keine Arbeitszeitaufzeichnungen vorliegen.

TU-TIPP

Um etwaige Strafen zu vermeiden, empfehlen wir dringend, für jeden Mitarbeiter – und sei es nur für einen Erntehelfer in einem landwirtschaftlichen Betrieb – Arbeitszeitaufzeichnungen zu führen und diese auch durch den Arbeitnehmer bestätigen zu lassen. Einen Vorschlag, wie dies erfolgen könnte, stellt Ihnen Ihr Betreuer gerne zur Verfügung.

ÄNDERUNGEN BEI DEN REISEKOSTEN

Ab 1.1.2008 tritt die Reisekosten-Novelle in Kraft. Bisher konnten die allgemeinen gesetzlichen Regelungen durch Bestimmungen einzelner Kollektivverträge für deren Geltungsbereich abgeändert werden. Aufgrund einer Verfassungsgerichtshofsentscheidung sind ab 1.1.2008 alle Arbeitnehmer gleich zu behandeln. Im Konkreten gelten nun folgende Regelungen:

Kilometergeld

Ab 2008 kann an den Arbeitnehmer nur mehr bis 30.000 Kilometer steuerfreies Kilometergeld ausbezahlt werden. Das entspricht einem Betrag von maximal EUR 11.400,- bei € 0,38 pro gefahrenem Kilometer. Beträge darüber hinaus sind steuerpflichtig.

Wer vorübergehend an einem anderen Einsatzort beschäftigt wird, kann für den ersten Monat steuerfrei Kilometergeld erhalten. Danach gilt dieser Ort als weitere Arbeitsstätte, und die Fahrtkosten sind bereits mit der Pendlerpauschale bzw. dem Verkehrsabsatzbetrag abgegolten. Eine Ausnahme gibt es noch für Bau- und Montagetätigkeiten bis Ende 2009.

Taggelder

Auch bei den Taggeldern gelten nur noch die steuergesetzlichen Regelungen, wonach bei einer Dienstreise von mehr als fünf Tagen ein neuer Mittelpunkt der Tätigkeit entsteht. Ist also der Arbeitnehmer länger als fünf Arbeitstage an einem Ort tätig, steht ein steuerfreies Taggeld nicht mehr zu. Ausnahmen gelten noch für Außendienst-, Fahr-, Baustellen- bzw. Montagetätigkeiten, sowie Arbeitskräfteüberlassung. Nach einer Pause von 183 Tagen, in denen dieser Ort nicht aufgesucht wurde, können für diesen Ort wieder 5 Tage steuerfrei Diäten bezahlt werden. Sieht der Kollektivvertrag eine andere Diätenregelung vor, dann sind diese ausbezahlten Diäten steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Nächtigungsgelder

Für Nächtigungen erhalten Dienstnehmer entweder den tatsächlich bezahlten Betrag lt. Beleg oder ein pauschales Nächtigungsgeld von € 15,00. Ab 1.1.2008 kann das pauschale Nächtigungsgeld für einen Einsatzort aber nur noch für 183 Nächte beansprucht werden.